



Medienmitteilung

Die Gemeinden können die Probleme nicht einfach weiterschieben!

Rekurs der Radgenossenschaft gegen den ablehnenden Beschluss der Gemeinde Thal SG, einen Durchgangsplatz für Jenische und Sinti zu schaffen

Die Radgenossenschaft der Landstrasse hat mit Datum vom 26. Juni beim Kanton SG Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeinde Thal (SG) eingereicht, einen vom Baudepartement des Kantons geplanten provisorischen Durchgangsplatz für Schweizer Jenische und Sinti zu verwirklichen. Die Radgenossenschaft der Landstrasse ist als Dachorganisation der Schweizer Jenischen und Sinti betroffen und damit legitimiert, eine solche Beschwerde einzureichen; ihr Präsident Daniel Huber ist selber ein Jenischer und zeitweise auf der Reise.

Die Radgenossenschaft stützt sich vor allem auf die Frage der Menschenrechte und der Grundrechte einer anerkannten nationalen Minderheit. Bisher ist nicht beachtet worden, dass Grundrechte und Menschenrechte nicht nur den Bund verpflichten, sondern alle Ebenen des Staates. Viele Gemeinden glaubten, sie könnten sich über Grundrechtsfragen nicht nur hinwegsetzen, sondern sogar die Schaffung von Grundrechten hintertreiben. Die Radgenossenschaft will, dass die Gerichte diese Frage prüfen.

Der Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen für die fahrenden Familien der Jenischen und Sinti hat sich in den letzten Jahren unbestritten massiv verstärkt. Durch ein Bundesgerichtsurteil von 2003 müssen die Kantone in ihren Richtplänen die Bedürfnisse der Fahrenden als Teil der Schweizer Bevölkerung verstärkt berücksichtigen. Auch der Kanton St. Gallen ist verpflichtet, Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen. Der anvisierte Platz im Fuchsloch in Thal, auf Bundesboden, hätte der Gemeinde keine finanziellen Lasten gebracht. Gemäss Auffassung des Kantons wäre für einen provisorischen Durchgangsplatz nicht einmal eine Baubewilligung nötig gewesen. Die Gemeinde selber hat denn auch keine materielle Einwendungen gegen das Projekt vorgebracht und es trotzdem abgelehnt.

Damit widersetzt sie sich ohne Not und ohne Begründung der Gewährung von Grund- und Menschenrechten – wie demjenigen auf Lebensraum für die fahrenden Bevölkerungsgruppen der Jenischen und Sinti. Die Radgenossenschaft schreibt in ihrem Rekurs: „Verschiedene verfassungsrechtliche Normen verpflichten die Schweizer Behörden

RAD GENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE



auf allen Ebenen, Grund- und Menschenrechte nicht zu verletzen und die Menschen vor Verletzungen ihrer Grund- und Menschenrechte zu schützen.“ Das gilt eben auch für Gemeinden, die bisher eine Lücke in der Rechtsprechung ausnützten, um den Schwarzen Peter jeweils weiterzuschieben. In der Beschwerde heisst es weiter: „Die Berufung auf die Gemeindeautonomie befreit eine Gemeinde überdies nicht von ihren grundrechtlichen Verpflichtungen.“

Die Radgenossenschaft verlangt, dass der Beschluss des Gemeinderates von Thal aufgehoben wird und die Gemeinde angewiesen wird, die Errichtung des provisorischen Durchgangsplatzes in Thal zu realisieren.

Die Radgenossenschaft der Landstrasse

Kontakt: Daniel Huber, Präsident
Telefon: 079 662 58 21